

## VORAB PER FAX AN XXXX

XXXX

Amtsgericht Ulm  
Familiengericht, Geschäftszimmer  
Zeughausgasse 14  
89073 Ulm

Ansprechpartner: XXXX

Telefon: XXXX

Fax: XXXX

E-Mail: XXXX

Datum: 7. November 2018

### In Sachen

1 F 1274/18 u. 1 F 1301/18

## Eilantrag auf einstweilige Anordnung zur Abänderung des Beschlusses vom 11.10.2018

Verfahrensbeteiligte:

- XXXX, Mutter, XXXX,
- XXXX, Vater, XXXX,
- XXXX,
- XXXX,
- XXXX,
- XXXX.

Hiermit beantrage ich im Wege der einstweiligen Anordnung wegen der besonderen Eilbedürftigkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung, hilfsweise nach mündlicher Verhandlung, das Umgangsrecht betreffend, den Beschluss vom 11.10.2018 in der Sache 1 F 1301/18 wie folgt abzuändern.

1. Der Beschluss ist aufgrund der a) hier und b) in der Anhörungsrüge, sowie c) in der Begründung der Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht vom 24.10.2018 in der Sache Az. 1 BvR 2455/18 und d) den in der Individualbeschwerde vor dem Ausschuss der Rechte des Kindes der Vereinten Nationen vom 01.11.2018 genannten Gründen aufzuheben. Allem Anschein nach wurde das Gericht u.a. vom Jugendamt und der Verfahrensbeiständin getäuscht.

2. Das Gericht stellt zukünftig sicher, dass alle vier Kinder paritätisch von beiden Eltern betreut werden. Dem Gericht sind von mir schon zwei Vorschläge zum wöchentlichen Wechsel der Betreuung mitgeteilt worden. Einer dieser Vorschläge wurde unter Berücksichtigung der Wünsche der Kinder als unterwöchiger Wechsel gestaltet. Das Gericht sollte gemäß diesen 2 Vorschlägen, die erste Variante des Wechselmodells oder die zweite Variante des Wechselmodells anordnen.

Aus steuerrechtlichen Gründen und wegen des Kindergelds, soll offiziell der Lebensmittelpunkt von zwei der vier Kinder beim Vater und zwei Kinder bei der Mutter festgelegt werden:

- XXXX und XXXX haben ihren Lebensmittelpunkt beim Vater.
- XXXX und XXXX haben ihren Lebensmittelpunkt bei der Mutter.

3. Hilfsweise soll für die Kinder, zur schnellstmöglichen Sicherung der Vater-Kinder-Kontakte und -Betreuungen, bis zur vollständigen Einrichtung bzw. Anordnung der paritätischen Betreuung, unverzüglich die schon gut funktionierende gerichtlich gebilligte Vereinbarung vom 19.03.2018 im Verfahren 1 F 320/17 wieder eingesetzt werden.
4. Die Eltern nehmen an der Familienberatung bzw. dem Familienkurs „Trennung meistern - Kinder stärken“ teil (z.B. in Tübingen).
5. Die Kinder können mit dem Elternteil bei dem sie sich gerade nicht aufhalten, jederzeit fernmündlich Kontakt haben (Telefon, Skype, Email, etc.).
6. Jedwede Anträge der Mutter, die nicht den Wünschen, Interessen und Rechten der Kinder auf ein Wechselmodell entsprechen, sind selbstverständlich vollumfänglich zurückzuweisen.
7. Ich beantrage im vorliegenden Verfahren generell Verfahrenskostenhilfe für alle jetzigen und eventuellen zukünftigen Verfahren und stelle bei Bedarf auf Anfrage dem Gericht fehlende Unterlagen zur Verfügung.
8. Die offensichtlich unqualifizierte bzw. gegen die Interessen der Kinder eingestellten Mitarbeiterinnen des Jugendamtes Frau XXXX und Frau XXXX sind nicht mehr einzubeziehen. Sie sind - sofern beim Kreisjugendamt überhaupt verfügbar - gegebenenfalls durch eine oder mehrere qualifizierte Fachkräfte zu ersetzen, die zuverlässig auf einem modernen und fortschrittlichen Ausbildungsstand sind - v.a. im Hinblick auf die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen.

9. Eine Berufung der widersprüchlich agierenden Verfahrensbeiständin Frau XXXX ist zukünftig nicht mehr vorzunehmen. Die Vertretung für die Kinder sollte zukünftig über eine zuverlässige Mindestqualifikation und einen modernen und fortschrittlichen, sowie verfassungs- und kinderrechtskonformen Wissensstand verfügen.
10. Die Kosten für das Verfahren 1 F 1301/18 trägt vollständig die Staatskasse.
11. Das Hauptsacheverfahren 1 F 1274/18 wird mit Anordnung des vollständigen Wechselmodells auf Kosten der Staatskasse eingestellt.
12. Die Kosten für diesen Abänderungsantrag trägt die Staatskasse.

Zur Sachverhaltsermittlung sind die Akten aus 1 F 320/17, 1 F 564/18, 1 F 1301/18 vollständig heranzuziehen.

## **I. Eilbedürftigkeit**

1. Das Gericht wurde in meinem Schreiben vom 04.11.2018 in Kenntnis gesetzt von den offenkundigen Qualitätsdefiziten des Kinderschutzbund Ulm/Neu-Ulm beziehungsweise dessen Mitarbeiter\*innen. Angesichts der anscheinend fehlenden Qualitätsentwicklung und fehlenden Qualitätssicherung geht momentan von dieser Einrichtung womöglich eine Gefahr für Kinder und Familien aus. Ein begleiteter Umgang könnte hier voraussichtlich momentan nicht stattfinden.
2. Seit 10.09.2018, also nun 2 Monaten, leben die gemeinsamen Kinder nicht mehr beim Vater. Zur daraus folgenden immanenten körperlichen und seelischen Schädigung der Kinder durch die institutionell angeordnete Kontakteinschränkung und den zuvor von der Mutter durchgeführten Kontaktabbruch siehe die Verfassungsbeschwerde Abschnitt V.3.D. und die Individualbeschwerde an den Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen Abschnitt IV. Jeder Tag, den die Kontaktabbrüche andauern, führt voraussichtlich nicht nur die Verstöße gegen die Kinderrechte fort, sondern hat körperliche und seelische Schädigungen der Kinder zur Folge.

## **II. Begründung**

1. Im Beschluss vom 11.10.2018 wird kein Gesetz in Bezug auf die angenommene Gefahr für das Kindeswohl erwähnt, auf dessen Grundlage der begleitete Umgang angeordnet wurde.
2. Nichts weist auf die im Beschluss vom 11.10.2018 angenommene Schädigung der Kinder durch mich hin. Das Gericht folgte offensichtlich den unfundierten Ausführungen der

Verfahrensbeiständin sowie des Jugendamts (s. detaillierte Ausführungen in der Verfassungsbeschwerde).

3. Weil im Beschluss vom 11.10.2018 nicht dargelegt ist, worin die angenommene Kindeswohlgefährdung tatsächlich besteht und auf welchem Gesetz sie beruht, wüssten weder ich noch unsere Kinder, wie wir eine solche unbestimmte Gefährdung zukünftig vermeiden könnten - sei es im privaten wie im öffentlichen Diskurs. Sollte ich im Sinne des Beschlusses zukünftig in Gesprächen mit den Kindern und in der Öffentlichkeit nur das eine Wort „Wechselmodell“ vermeiden, oder auch damit zusammenhängende Begriffe wie „Doppelresidenz“, „Gleichberechtigung“, „Grundgesetz“, „Menschenrechte“, „Kinderrechte“, „Freiheit“ oder auch Aussagen wie „Es ist ok, wenn ihr beide Eltern lieb habt“? Sollte ich ähnliche Formulierungen der Kinder unterbinden, zum Beispiel „Ich möchte bei Papa und Mama leben“ oder auch „Ich habe Papa und Mama lieb“?
4. Der Beschluss vom 11.10.2018 steht im Widerspruch zum Erörterungstermin am 16.05.2018 im Verfahren 1 F 564/18, worin derselbe Richter in derselben Sache (d.h. Beeinflussung der Kinder durch das Reden über das Wechselmodell) eben keine Kindeswohlgefährdung feststellen vermochte, weshalb er der Fortsetzung der Betreuung durch den Vater wie gehabt zustimmte.
5. Die Empfehlungen der Verfahrensbeiständin im Verfahren 1 F 1301/18 richteten sich am sogenannten Kindeswohl aus, das sie offensichtlich willkürlich sogar gegen die Kinder interpretiert und vorträgt, womit sie voraussichtlich gegen § 158 Abs. 4 FamFG verstoßen hat, wonach sie die Interessen der Kinder hätte vertreten sollen. Das Bundesverfassungsgericht stellt dazu bereits im Jahre 2004 fest, dass der damals noch so genannte Verfahrenspfleger „nicht neben dem Gericht das Wohl des Kindes zu ergründen [...]“ hat, sondern „vielmehr zu ermitteln [hat], welche Interessen und Wünsche des Kind bei dem streitbefangenen Gegenstand leiten und diese ins Verfahren ein[...]bringen.“ (Beschluss der dritten Kammer des ersten Senats vom 9.3.2004 Az 1 BvR 455/02). Den Empfehlungen der Verfahrensbeiständin ist das Gericht wohl im guten Glauben formal und inhaltlich gefolgt und sah keine Notwendigkeit, den Sachverhalt selbst zu klären. Eventuell wurde aufgrund des Vertrauens des Gerichts in die bestellte Verfahrensbeiständin die Stellungnahme von Volljurist und Verfahrensbeistand XXXX vom 04.10.2018 nicht ausreichend gewürdigt, worin er der Verfahrensbeiständin Frau XXXX schon wohlbegründet ihre offensichtliche Inkompetenz bis hin zum Parteiverrat nachweist.
6. Die Empfehlungen des Jugendamts wurden zu keiner Zeit weder im Verfahren 1 F 1301/18, noch im Verfahren 1 F 564/18 und auch nicht im Verfahren 1 F 320/17 begründet oder bewiesen, womit durchgängig von einer offensichtlich unzureichenden Sachverhaltsermittlung auszugehen ist. Insbesondere angesichts der allgemein hinlänglich bekannten Qualitätsdefizite der Jugendämter bzw. der Ausbildungsmängel und Fortbildungsmängel ist nun erkennbar, dass das Gericht den Empfehlungen des Jugendamtes daher formal und inhaltlich nicht hätte folgen dürfen, bzw. den Sachverhalt hätte selbst klären müssen. Wahrscheinlich hatte das Gericht im vollen

Vertrauen auf die Kompetenz des Jugendamts dafür bisher keine Notwendigkeit gesehen. Mittlerweile dürfte aufgrund irrationaler und diffamierender Äußerungen des Jugendamts (wie z.B. einem vorbildlichen Vater nachzusagen, er zeige eine „Besessenheit von der fixen Idee des Wechselmodells“, s. Brief der Mutter vom 08.10.2018 an das Gericht), offensichtlich sein, dass es bisher keine objektive fachliche oder kindeswohldienliche Beratung leistete, sondern parteiisch die Interessen der Mutter auch gegen die Kinder vertrat. Das Jugendamt verwechselte offensichtlich die veraltete und inzwischen rechtswidrige „Objektstellung der Kinder“ mit der modernen und aktuell einzuhaltenden „Subjektstellung der Kinder - wie sie mit der Ratifizierung der Kinderrechtskonvention im Jahr 1992 auch in Deutschland zum Maßstab wurde. Neben den hier selbst für Laien augenfälligen fachlichen Qualitätsdefiziten des Jugendamtes liegen entsprechend hier sogar Verstöße des Jugendamtes gegen die Kinderrechte vor.

7. In Folge der offenbar falschen bzw. missbräuchlichen Empfehlungen des Jugendamts und der Verfahrensbeiständin sind dem Gericht voraussichtlich ungewollt sehr zahlreiche Verstöße gegen Grundrechte, sowie grundrechtsgleiche Rechte unterlaufen, insbesondere des Grundgesetzes der BRD und der Kinderrechtskonvention (KRK) der Vereinten Nationen (s. die Verfassungsbeschwerde und Individualbeschwerde an die Vereinten Nationen).
8. Es entspricht dem Willen der Kinder, dass sie mehr Zeit mit dem Vater verbringen wollen. Die Mutter, die Verfahrensbeiständin und das Jugendamt haben den Willen der Kinder wiederholt ignoriert und durch Herausgabevereitelungen bzw. durch das geschickte Erwirken des begleiteten Umgang unterdrückt.
9. Schon aus dem Befundbericht der KJP XXXX und auch aus dem psychologischen Gutachten, das im Verfahren 1 F 320/17 erstellt wurde, sowie den insgesamt zwei Stellungnahmen derselben Verfahrensbeiständin in allen zurückliegenden Verfahren und den Briefen der Kinder seit April 2018 ist dem Gericht bekannt, dass alle vier Kinder klar und deutlich ihren Willen geäußert haben, gleich viel Zeit mit beiden Eltern verbringen zu wollen. Vom Jugendamt und der Verfahrensbeiständin wurden diese eindeutigen Indikatoren ignoriert oder gar zur möglichen Täuschung des Gerichts dem Vater fälschlicherweise als negative Beeinflussung unterstellt.
10. Im vorliegenden Fall hätten die Kinder somit entsprechend Art. 12 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen ordnungsgemäß angehört werden müssen. In Frage wären gekommen die Meinungsermittlungen der Kinder zu folgender Frage: Welche Meinung und Wünsche haben die Kinder zur Betreuung und zum Kontakt mit ihren Elternteilen? Zur Klärung hätten vier Varianten zur Verfügung gestanden:
  - A. Paritätische Betreuung durch beide Elternteile (Wechselmodell).
  - B. Betreuung durch hauptsächlich ein Elternteil und gelegentliche Betreuung durch den anderen, z.B. nur jedes zweite Wochenende (Residenzmodell).
  - C. Kontaktbegrenzung zu Elternteilen und eventuelle Beaufsichtigung dieser

Kontakte der Kinder zu diesem Elternteil durch eine oder mehrere dritte Personen (begleiteter Umgang).

D. Kompletter Kontaktausschluss zu Elternteilen (Umgangsausschluss).

Das Amtsgericht Ulm hat wohl mangels fachlicher Unterstützung durch Jugendamt oder Verfahrensbeiständin die Anhörungen der Kinder unvollständig beziehungsweise fehlerhaft durchgeführt. Es hat, obwohl alle oben genannten vier Varianten anscheinend in Frage gekommen wären, nicht alle diese vier Varianten mit den Kindern durchgesprochen und konnte eben nicht die Meinung der Kinder hierzu berücksichtigen.

Auch hierin lassen sich Anzeichen für eine Beeinflussung und Fehlleitung des Richters durch Jugendamt und Verfahrensbeiständin erkennen. Siehe weitere Ausführungen in der Individualbeschwerde V.2. und der Protokollrüge, dergemäß die Fragen an die Kinder im Vermerk vollständig fehlen - womöglich unter Beeinflussung der Verfahrensbeiständin.

Es dürfte zweifelsfreier Konsens bestehen, dass die Kinder niemals der o.g. Variante C zugestimmt hätten, sofern sie gefragt worden wären. Dies war der Verfahrensbeiständin bewusst, sie äußerte es sogar direkt in der Verhandlung am 05.10.2018.

Es bestehen somit sehr klare mehrfache Verstöße gegen Art. 12 der Kinderrechtskonvention.

11. Bei der Würdigung der richterlichen Anhörung im Beschluss blieb unberücksichtigt, dass die Kinder zu diesem Zeitpunkt vier Wochen unter dem alleinigen Einfluss der Mutter und ihres Umfelds standen. Eventuell liegen auch hier erneut Versäumnisse des Gerichts vor, die durch einseitige bzw. eventuell unqualifizierte Behauptungen und Täuschungen des Jugendamts sowie der Verfahrensbeiständin verursacht sind.
12. Das Gericht hat die körperliche Gewalt an mindestens einem der Kinder im Umfeld der Mutter bekanntlich ignoriert, mit dem der Wunsch dieses Kindes nach einer paritätischen Betreuung unterdrückt werden sollte. Hierin liegt offenkundig u.a. ein Verstoß gegen § 1631 Abs. 2 BGB vor. Auch in diesem Punkt gewinnt man den Eindruck, dass das Jugendamt und die Verfahrensbeiständin die Situation gegen die Kinder heruntergespielt haben und den physischen und psychischen Schutz der Kinder gezielt vernachlässigt oder versäumt haben.
13. Es ist die paritätische Betreuung der Kinder gemäß ihrer weder durch psychische noch durch körperliche Gewalt beeinflussten Wünsche, ihres Willens und ihrer Interessen herzustellen, weil dies selbstverständlich ihrem gleichwertigen Bindungsverhältnis zu beiden Eltern entspricht (s. Verfassungsbeschwerde Abschnitt IV.2.3.O.) und ihre

bestmögliche Förderung und Betreuung sicherstellt.

14. Die sehr eindeutigen positiven Ergebnisse der weltweiten Kindeswohlforschung zum Wechselmodell habe ich in meinen Anträgen schon ausführlich dargestellt.
15. Das Wechselmodell ist im Sinne des Grundgesetz und des Kindeswohl: Der analoge Begriff „gleichberechtigte Elternschaft“ verbindet Art. 3 GG und Art. 6 GG und der Erhalt beider Eltern als Ressource der Erziehung und Fürsorge erfüllt maximal die Erwartungen an die Erfüllung des Kindeswohls gemäß § 1 SGB VIII. Zur Wahrung der Grundrechte der Kinder und der Eltern, muss das Gericht zukünftig sicherstellen, dass die den Kindern vom Grundgesetz zugesicherte Betreuung durch beide Eltern unverzüglich erfolgen kann.
16. Ein Hinweis von Familienrichter a.D. XXXX, passend zu diesem Verfahren: „Es scheint noch wenig bekannt, dass eine fehlende paritätische Mitbetreuung des Kindes durch beide Eltern nach ihrer Trennung ein Grundrecht des Kindes beinhaltet. Dieses Grundrecht, das nach Art. 19 GG nicht entzogen werden darf, wird in der Praxis weder diskutiert noch gewährleistet, wenn es zum partiellen oder vollständigen Ausschluss eines Elternteils kommt. Die Weigerung eines Elternteils, mitzuwirken, dass eine Krise entsprechend der Grundpflicht der Eltern dem Kind gegenüber friedlich mit oder ohne Beratung beigelegt wird, ist so gesehen schlicht rechtswidrig und es müssen die Vorschriften, die ein solches Verhalten möglich machen oder gar provozieren überprüft und geändert werden.“ (siehe Anhang 5).
17. Das Wechselmodell ist im Sinne der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und es garantiert wie in der Präambel zur Kinderrechtskonvention erwähnt, „dass das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen“ wird. Siehe meine Ausführungen hierzu in der Individualbeschwerde V.1.. Zur Wahrung der Rechte der Kinder, insbesondere Art. 18 KRK, sollte das Gericht zukünftig gewährleisten, dass die von den Kinderrechten zugesicherte Betreuung durch beide Eltern erfolgen kann. Leider scheinen weder das Jugendamt noch die Verfahrensbeiständin angemessen für die Rechte unserer Kinder eingestanden zu sein.
18. Ebenso wie die im Beschluss vom 11.10.2018 angenommene Kindeswohlgefährdung wird die angenommene sogenannte Hochstrittigkeit weder objektiv begründet noch bewiesen. Auch hier drängt sich der Verdacht auf, dass das Jugendamt und die Verfahrensbeiständin das Gericht irreführend informiert haben. Das Gegenteil ist der Fall: Die Eltern streiten sich offensichtlich nicht übermäßig. Es sei auf die von der Mutter noch im August 2018 ebenfalls unterschriebenen entspannten und harmonischen Grüße aus dem Urlaub per Email und Postkarte an den Vater verwiesen (Anhang 2, Anhang 3, Anhang 4) sowie die generell gute Kooperation und Kommunikation beider Eltern. Uneinigkeit herrschte lediglich immer nur über das Betreuungsmodell nach der Trennung, wie ich in meinen Anträgen und Stellungnahmen im Verfahren 1 F 1301/18 wiederholt und deutlich hingewiesen habe.

19. Sehr freundlich wird darauf hingewiesen, dass die modernen bzw. zeitgemäßen Gerichtsbeschlüsse, wenn Jugendämter und Verfahrensbeistände professionell arbeiten, die paritätische Betreuung durch die Eltern favorisieren - z.T. sogar bei einer angenommenen sogenannten Hochstrittigkeit (s. OLG Hamm, II-11 UF 89/17 und KG Berlin 19 UF 71/17, FamRZ 2018, 1324 ).
20. Die Meinungsverschiedenheiten der Eltern beziehen sich lediglich auf das Betreuungsmodell nach der Trennung. Indem daraus vom Jugendamt und der Verfahrensbeiständin offenbar eine Hochstrittigkeit und Kindeswohlgefährdung inszeniert oder konstruiert wurde, schränkte das Gericht ohne nachvollziehbare Gründe die Grundrechte u.a. in Bezug auf Art. 5 GG ein, sowohl im privaten wie im öffentlichen Raum.
21. Ich rege an, dass das Gericht gem. § 156 FamFG jetzt - nachdem die zweifelhafte Rolle des Jugendamts und der Verfahrensbeiständin offenkundig geworden ist - beginnen möge, auf die Einvernehmlichkeit der Parteien und somit kindeswohldienliche Lösungen hinzuwirken, indem es selbstverständlich zukünftig beide Eltern als gleichberechtigt behandeln sollte und jetzt die von hiesiger Seite schon mehrfach angeregte und sehr erfolgreiche Familienberatung oder die erfolgreichen Familienkurse einbezieht oder eventuell sogar zukünftig anordnet.
22. Wie dem beigefügten Bericht meines Psychotherapeuten Dr. med. XXXX zu entnehmen ist, bin ich für unsere Kinder ein sehr guter normal beeinflussender psychisch gesunder Vater (Anhang 1).
23. Schon aus technisch-funktionalen Gründen ist nicht ersichtlich, wie eine Internetpräsenz, auf der ich mich für das Wechselmodell einsetze, das Wohl von Kindern gefährden könnte (s. Verfassungsbeschwerde IV.5.3.C). Der Beschluss vom 11.10.2018 ist nicht schlüssig, was voraussichtlich auch der offensichtlichen Täuschung des Gerichts durch ein qualitativ unzureichendes bzw. kooperationsunfähiges Jugendamt geschuldet ist.
24. Die weiteren finanziellen Belastungen der Familie aufgrund der offensichtlichen Versäumnisse und Fehler des Jugendamts und der Verfahrensbeiständin in den Verfahren 1 F 1301/18 und 1 F 1274/18 sind der Familie nicht zuzumuten.

### **III. Schlussbemerkung**

Sehr freundlich wird auf die klare gesellschaftliche Entwicklung in Deutschland und im westlichen Ausland hin zu gemeinsamer Erziehung durch beide Eltern hingewiesen - sowohl bei unverheirateten oder verheirateten Eltern und sowohl für die zusammenlebenden oder getrennt lebenden Familien. Erst vor einer Woche wurde das Wechselmodell als Regelfall in einem weiteren unserer Nachbarländer eingeführt - Luxemburg.



Die positive Getrennterziehung nimmt als zu begrüßende Entwicklung zweifelsfrei zu. Die negative Alleinerziehung nimmt ab.

Differenziert zu betrachten sind zwei Varianten der Alleinerziehung:

- Die unfreiwillige Alleinerziehung (verwitwet, ..) erscheint unabwendbar und bedarf fortschrittlicher Unterstützung.
- Die provozierte willkürliche Alleinerziehung gilt hingegen als abwendbar und ist der Makel eines unzureichenden Hilfe- und Unterstützungssystems. Sie ist, gekennzeichnet durch die Ausbildungsmängel und Qualitätsdefizite, die Verstöße gegen SGB VIII, sowie § 158 Abs. 4 FamFG und richtet sich aus Unwissenheit und fehlender breiter Aufklärung gegen den Schutz der Familien und modernen Teilfamilien (Ein-Eltern-Familien mit i.d.R. zwei Getrennterziehenden).

Familien sollte bei der zukünftigen, modernen und fortschrittlichen Getrennterziehung geholfen werden, statt solche modernen Familienformen und Kooperationsformen zu blockieren.

Eine modernere und fortschrittlichere Rechtsprechung ist hierfür zukünftig erforderlich.

XXXX

Angesichts der bundesweit relativ großen Nachfrage, wird die anonymisierte Gerichtskorrespondenz voraussichtlich entsprechend öffentlich verfügbar gestellt.

## **IV. Verzeichnis der Anhänge**

- Anhang 1: Fachärztliche Bescheinigung des Psychotherapeuten des Vaters (01.11.2018)
- Anhang 2: Email Ankunft Urlaub mit Mutter (01.08.2018)
- Anhang 3: Postkarte aus Urlaub mit Mutter (08.08.2018)
- Anhang 4: Email Rückkehr aus Urlaub mit Mutter (14.08.2018)
- Anhang 5: Familienrichter a.D. XXXX auf Facebook (04.11.2018)